

Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2016/Nr. 031 Tag der Veröffentlichung: 5. Juli 2016

Satzung

zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNIcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth

Vom 30. Juni 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNIcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth vom 20. März 2015 (AB UBT 2015/008) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "Chinesisch" durch den Passus "Chinesisch UNIcert® Basis (orientiert sich am Niveau A2)," ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird im gesamten Text das Wort "Stufe" durch das Wort "UNIcert®" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem ersten Spiegelstrich wird folgender Text eingefügt:
 - "- UNIcert® Basis (orientiert sich an A2 "Waystage"): Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNIcert® Basis verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse um in bestimmten Alltagssituationen einfache Informationen austauschen zu können. Sie verstehen beim Hören bzw. Lesen in bestimmten Alltagssituationen häufig gebrauchten Redemittel. Sie können mit einfachen sprachlichen Mitteln Auskünfte bzw. Informationen zu ausgewählten Themen von unmittelbarem Belang (z.B. Herkunft, Ausbildung, Studium, Familie, näheres Umfeld) erteilen. Sie haben im Rahmen der behandelten Themen erstes sozio-kulturelles Hintergrundwissen sowie grundlegende interkulturelle Fertigkeiten erworben."

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) Beim zweiten Spiegelstrich wird am Ende von Satz 1 noch folgender Passus angefügt: "zur Bewältigung sowohl alltags-, sowie berufs- und studienbezogener Situationen in der Zielsprache"
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen und die nachfolgenden Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 2 bis 7.
 - b) In Abs. 2 wird der Passus "UNIcert® I zwanzig Semesterwochenstunden (SWS)" durch den Passus "UNIcert® Basis" ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird nach dem Wort "Ausbildungsstufen" der Passus "UNIcert® Basis (nur in Chinesisch)," eingefügt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "vier" gestrichen und nach dem Wort "Niveaustufen" wird der Passus "UNIcert® Basis (in Chinesisch) bzw." eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "Der Abschluss" durch den Passus "Der Abschluss der Niveaustufe UNIcert® Basis orientiert sich an dem Niveau A2 ("Waystage"), der Abschluss" ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt und die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden zu Abs. 5 bis 8:
 - "(4) Um die Niveaustufe UNIcert® Basis (nur in Chinesisch) zu erreichen, müssen zwölf SWS (Grundkurs 1, Grundkurs 2 und Grundkurs 3) erfolgreich absolviert werden."
 - c) In Abs. 5 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt und Satz 3 wird zu Satz 2:
 - "¹Um die Niveaustufe von UNIcert® I zu erreichen, müssen mit Ausnahme von Chinesisch acht SWS (Grundkurs 1 und Grundkurs 2 bzw. In Chinesisch Grundkurs 4 und Festigungskurs) erfolgreich absolviert werden."
- 5. § 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Passus "(UNIcert® II, UNIcert® III und UNIcert® IV)" durch den Passus "(für UNIcertBasis und UNIcert®II)" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl "20" durch das Wort "zwanzig" ersetzt.
- 6. In § 9 wird in Satz 2 der Passus "UNIcert® I maximal von acht" durch den Passus "UNIcert® Basis und UNIcert® I jeweils maximal von vier" ersetzt.

- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Abs. 1 neu eingefügt und die bisherigen Abs. 1 bis 6 werden zu Abs. 2 bis 7:
 - "(1) ¹Der Erwerb von UNIcert® Basis (nur in Chinesisch) erfolgt durch Kumulation von Studienleistungen im Umfang von zwölf SWS (Grundkurs 1, Grundkurs 2 und Grundkurs 3). Die Gesamtnote entspricht der Endnote von Grundkurs 3, in die alle vier Teilfertigkeiten mit gleicher Gewichtung eingehen."
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) ¹Der Erwerb von UNIcert[®] I (nur in Chinesisch) erfolgt durch Kumulation von Studienleistungen im Umfang von acht SWS (Grundkurs 4 und Festigungskurs). ²Die Gesamtnote entspricht dem Mittelwert von Grundkurs 4 und Festigungskurs. ³In die Endnote von Grundkurs 4 und Festigungskurs gehen alle vier Teilfertigkeiten mit gleicher Gewichtung ein."
 - c) Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:
 - "(4) Die Note der Ausbildungsstufe UNIcert® III ergibt sich ausschließlich aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - a) einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von insgesamt 150 Minuten.
 Die schriftliche Prüfung setzt sich sowohl bei allgemeinsprachlicher als auch bei fachsprachlicher Ausrichtung aus folgenden Komponenten zusammen:
 - aa) Leseverstehen (60 Minuten)
 - bb) schriftliche Produktion (90 Min.)
 - b) Hörverstehen (ca. 30 Minuten)
 - c) mündlicher Interaktion (30 Minuten)
 - (5) Die Note der Ausbildungsstufe UNIcert® IV ergibt sich aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - a) einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von insgesamt 180 Minuten. Die schriftliche Prüfung setzt sich sowohl bei allgemeinsprachlicher als auch bei fachsprachlicher Ausrichtung aus folgenden Komponenten zusammen:
 - aa) Leseverstehen (60 Minuten)
 - bb) schriftliche Produktion (120 Minuten);
 - b) Hörverstehen (ca. 30 Minuten)
 - c) mündlicher Interaktion (30 Minuten)"
- 8. In § 14 Abs. 4 wird der Passus "ihre oder" gestrichen.

- 9. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle wird nach der ersten Spalte folgende Spalte eingefügt:

UNIcert® Basis	
Х	

- b) In den Spaltenüberschriften der Tabelle wird jeweils das Wort "Stufe" durch den Passus "UNIcert®" ersetzt.
- 10. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text zu "UNIcert® I: Beschreibung des Ausbildungsprogramms Zielsprache: Chinesisch" erhält folgende neue Fassung:

"UNIcert® Basis: Beschreibung des Ausbildungsprogramms Zielsprache: Chinesisch

Die Ausbildungsstufe UNIcert® Basis besteht aus drei Grundkursen (Grundkurs 1, 2 und 3 mit jeweils vier SWS. Alle Grundkurse (Grundkurs 1 bis Grundkurs 3 bauen aufeinander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNIcert® Basis:

Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNIcert® Basis verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse um in bestimmten Alltagssituationen einfache Informationen austauschen zu können. Sie verstehen beim Hören bzw. Lesen die in bestimmten Alltagssituationen häufig gebrauchten Redemittel. Sie können mit einfachen sprachlichen Mitteln Auskünfte bzw. Informationen zu ausgewählten Themen von unmittelbarem Belang (z.B. Herkunft, Ausbildung, Studium, Familie, näheres Umfeld) erteilen. Sie haben im Rahmen der behandelten Themen erstes soziokulturelles Hintergrundwissen sowie grundlegende interkulturelle Fertigkeiten erworben. Am Ende der Ausbildungsstufe UNIcert® Basis werden ca. 600 Schriftzeichen beherrscht.

UNIcert® I: Beschreibung des Ausbildungsprogramms Zielsprache: Chinesisch

Die Ausbildungsstufe UNIcert® I besteht in Chinesisch aus zwei fünf Grundkursen (Grundkurs 1, 2, 3, 4 und Festigungskurs) mit jeweils vier SWS. Grundkurs 4 und Festigungskurs Alle Grundkurse (Grundkurs 1 bis Festigungskurs) bauen aufeinander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNIcert® I:

In den Grundkursen erwirbt die oder der Studierende die lexikalischen und grammatischen Grundlagen der Zielsprache. Nach Abschluss Absolventinnen und Absolventen der Ausbildungsstufe UNIcert® I können alltagssprachliche Kommunikationssituationen unter Verwendung einfacher sprachlicher Strukturen und eines eingeschränkten Grundwortschatzes bewältigen werden. Grundlegende landeskundliche Gegebenheiten sind bekannt. Einfache Sachverhalte können beschrieben und eigene Ansichten kurz begründet werden. Die oder der Studierende ist in der Lage, die Bedeutung chinesischer Schriftzeichen in einem Wörterbuch nachzuschlagen und elektronische Wörterbücher zu nutzen. Am Ende der Ausbildungsstufe UNIcert® I werden ca. 900 Schriftzeichen beherrscht."

- b) Im zweiten Absatz des Textes zu "UNIcert® II: Beschreibung des Ausbildungsprogramms Zielsprachen: Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch" wird im zweiten Absatz Satz 1 die Zahl "3" durch die Zahl "2" ersetzt.
- c) Es wird die Tabelle und Überschrift bei UNIcert® III: Kursbeschreibung (Lernziele/Fertigkeiten), Zielsprache: Englisch" ersatzlos gestrichen.
- d) Es wird die Tabelle und Überschrift bei UNIcert® IV: Kursbeschreibung (Lernziele/Fertigkeiten), Zielsprache: Englisch" ersatzlos gestrichen.

- 11. Der Anhang 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Zu Beginn wird folgender Text eingefügt:

"Ausbildungsplan UNIcert® Basis nur Chinesisch allgemeinsprachliche Ausrichtung

Grundkurs 1 (4 SWS) Grundkurs 2 (4 SWS) Grundkurs 3 (4 SWS)"

- b) In den Zwischenüberschriften wird jeweils das Wort "Stufe" gestrichen.
- c) Bei "Ausbildungsplan UNIcert® I: Chinesisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung" wird der Text "Grundkurs 1 (4 SWS)

Grundkurs 2 (4 SWS)

Grundkurs 3 (4 SWS)"

durch den Satz "Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNIcert[®] I ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 bis Grundkurs 3 oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung." ersetzt.

d) Im Text von "Ausbildungsplan UNIcert® II: Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung" wird der Satz "Von den vier SWS des Grundkurs 3 entfällt in Französisch, Italienisch und Spanisch jeweils eine SWS auf die Selbstlernkomponente." gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 30. Juni 2016 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. Juni 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2016 Az. A 3350 - I/1a.

Bayreuth, 30. Juni 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2016.